

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1872

53 (16.10.1872)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 16. Oktober 1872.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Die Vorlage der Personalnachweise. — Aufhebung der Frachtermäßigungen für Materialtransporte zu Zwecken des Eisenbahn-, Wasser- und Straßenbaues.

Sonstige Bekanntmachungen. Nr. 52021. B. Classifications-Änderung im badisch-württembergischen Güterverkehr. — Nr. 50942. B. Directer Güterverkehr zwischen Ludwigshafen, Neustadt und Speyer einerseits und den Bodenseeuferplätzen anderseits. — Nr. 50962. B. Transport leicht verderblicher Waaren. — Nr. 50959. B. Aufgefundene Sachen

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 51888. G. D.

Die Vorlage der Personalnachweise betreffend.

In Folge der neuen Organisation des Bezirks- und Localdienstes der Eisenbahnbetriebsverwaltung werden bezüglich der Ausstellung und Vorlage der Personalnachweise über die noch nicht fünf Jahre angestellten Staatsdiener, sowie über das gesammte mit Gehalt angestellte Dienstpersonal, unter Bezugnahme auf die auch ferner in Kraft verbleibenden General-Verfügungen vom 28. September 1867 Nr. 40242 und vom 12. September 1869 Nr. 40466, folgende Bestimmungen getroffen:

Die Ausstellung der Personalnachweise hat künftig zu erfolgen:

1. von den Oberbetriebsinspectoren über sämtliche Stationsvorstände (Bahnamtsvorstände, Bahnverwalter, Dampfschifffahrtsverwalter und Bahnexpeditoren), über die Billetausgeber und die auf Haltstellen stationirten Weichenwärter;
2. von den Bezirksbahningenieuren über das sämtliche, ihnen untergebene bautechnische Personal;
3. von den Maschineningenieuren über das ihnen unterstellte maschinentechnische Personal;
4. von den Bahnämtern, Bahnverwaltungen und Bahnexpeditionen, sowie von der Dampfschifffahrtsverwaltung über das sämtliche, ihnen untergebene Personal, einschließlich der Stationsmeister, Magazinsmeister, Magazins- und Stationsmeister und der Weichenwärter.

Die unter Zahl 4 genannten Localstellen legen ihre Personalnachweise durch Vermittlung der Großh. Oberbetriebsinspectoren hierher vor.

Die Oberbetriebsinspectoren werden die Personalnachweise sämtlicher, in ihrem betreffenden Bezirke stationirten Weichenwärter (einschließlich der als solche fungirenden Billetausgeber), sowie der zugleich mit dem Bahnunterhaltungsdienst betrauten Stationsmeister den Bezirksbahnin-
genieuren, dagegen die Personalnachweise der bei den Filialmagazinen befindlichen Magazins-
meister beziehungsweise Magazins- und Stationsmeister, Magazinsunteraufseher und Waagmeister
der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine zur Mitunterschrift beziehungsweise Bei-
setzung etwaiger Bemerkungen mittheilen und dann erst deren Vorlage an dieseitige Generaldirec-
tion bewirken.

Zu gleichem Zwecke wird der Oberbetriebsinspector in Constanz die Personalnachweise der
Schiffsmaschinenleiter und Heizer dem Maschineningenieur daselbst zustellen.

Der Termin zur Vorlage der für das laufende Jahr auszustellenden Personalnachweise wird
hiermit ausnahmsweise auf 1. November d. J. hinausgerückt, dagegen für die Zukunft, wie bis-
her, der Termin auf 1. Oktober beibehalten.

Carlsruhe, den 15. Oktober 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 51319. B.

Aufhebung der Frachtermäßigungen für Materialtransporte zu Zwecken des
Eisenbahn-, Wasser- und Straßenbaues betreffend.

Zufolge höherer Genehmigung werden die mit dieseitigem Erlasse vom 13. Dezember 1856
Nr. 25792 Verordn.-Blatt Nr. 51 für Materialtransporte auf der Eisenbahn zu Gunsten des
Eisenbahn-, sowie des Wasser- und Straßenbaues eingeräumten Frachtermäßigungen mit Wirkung
vom 1. Oktober d. J. an aufgehoben.

Mit diesem Zeitpunkte treten daher auch sämtliche in dieser Beziehung seither getroffenen
Bestimmungen außer Kraft und haben die Güterstationen für solche Transporte ohne Ausnahme
nur noch die Frachtsätze des gewöhnlichen Tarifes in Anwendung zu bringen.

Demgemäß ist bei neu abzuschließenden Verträgen über Lieferungen und Bauten für Rechnung
der Eisenbahnschuldentilgungscasse eine Zusicherung von Ermäßigungen an den normalen Frachten
des internen Tarifes überall nicht mehr aufzunehmen.

In soweit bei den bereits abgeschlossenen und in Vollzug begriffenen Verträgen die obige
Frachtermäßigung noch zugestanden ist, wird dieselbe für Transporte vom 1. Oktober ab nicht
mehr von der Betriebsverwaltung getragen, sondern es sind die durch Aufhebung dieser Ermäßigung
sich ergebenden Mehrbeträge an Fracht auf den Bauconto des betreffenden Gegenstandes zu über-

Handwritten note:
Aufh. N. 51319 B. 1872
an Frachtermäßigungen

nehmen und wird daher jeweils nach Feststellung des den Bauunternehmern gutkommenden Rabatts entsprechende Decretur erfolgen.

Carlsruhe, den 11. Oktober 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

Sonstige Bekanntmachungen.

Gütertransport.

Nr. 52021. B. Vom 15. October d. J. ab sind im badisch-württembergischen Güterverkehr die Artikel:

- „Eigroin in Classe I.,
- „Zwirn, ausschließlich Seidenzwirn, und
- „Metall-, Gold- und Silberpapier, wie Papier aller Art in Classe II. A.,
- „Strohstoff,
- „Marmor-Mosaikplatten,
- „Melasse und
- „Gaswasser in Classe II. C. E.,
- „Seegras in losen Bündeln, wie Heu in Classe — C. E. und
- „Kessel, rohe (Cottone), gebleichte oder ungebleichte unter Streichung des bisherigen Vortrages für „Kessel“ in Classe II. A.

zu tarifiren.

Zu letzterem Artikel ist die Bemerkung aufzunehmen:

- „Kessel, bedruckte (Cottone) sind nur dann nach
- „Classe II. A. zu tarifiren, wenn die betreffende Sen-
- „dung früher nachweislich im unbedruckten Zustande per
- „Bahn nach einer Druckerei befördert wurde und nun-
- „mehr nach erfolgter Bedruckung an den früheren Ab-
- „gangsort zurückgeleitet wird.“

Statt „Milch (auch condensirte)“ ist zu setzen: „Milch, ausschließlich condensirte“, da letztere in Classe I. tarifirt werden soll.

Für „leer zurückgehende gebrauchte Säcke“ wird der Frankaturzwang aufgehoben.

Für „Hausrath“ ist, sofern ein ganzer Wagen verwendet wird, die Fracht so lange zur Tare I. Classe zu berechnen, als sie sich für 100 Ctr. nach Classe A. nicht billiger stellt.

Vorstehende Aenderungen und Ergänzungen sind im badisch-württembergischen Gütertarife vom 1. Juni 1871 vorzumerken.

Nr. 50942. B. Zu dem am 1. Juli 1870 in Vollzug getretenen Tarif für den directen Güterverkehr zwischen Ludwigshafen, Neustadt und Speyer einerseits und Basel, Schaffhausen, den Bodenseeuferplätzen und den Stationen der Vereinigten Schweizerbahnen für den Vorarlbergischen Transitverkehr andererseits via Marau hat am 15. October d. J. der I. Nachtrag — anderweite Tariffätze enthaltend — in Wirksamkeit zu treten.

Den bei diesem Verkehr theilgenommenen Stationen werden Exemplare dieses Tarifnachtrags von hier aus zugehen.

Nr. 50962. B. Nach einer Mittheilung der hessischen Ludwigsbahn besteht bei dieser und den meisten Verwaltungen des Niederrheins die Vorschrift, daß Kartoffeln, frische Baumfrüchte und überhaupt alle Waaren, welche durch den Frost leiden, während der Monate October bis einschließlich April nur frankirt zum Transport angenommen werden dürfen und die Uebergangsstationen angewiesen sind, derartige Sendungen, wenn unfrankirt, während obigen Zeitraums zurückzuweisen.

Die Gütererpeditionen haben hiernach zu achten und wird denselben bei diesem Anlaß auch für den inneren Verkehr die Bestimmung des Zusatzes zu §. 8 des Betriebs-Reglements in Bezug auf den Transport von Kartoffeln in Erinnerung gebracht.

Aufgefundene Sachen.

Nr. 50959. B. In Eisenbahnwagen wurden zwei Geldbeutel mit 1 fl. 20 kr. und 2 fl. 3 kr. Inhalt aufgefunden.

Etwasige Reclamationen sind an die Großh. Eisenbahnhauptcasse zu richten.